

Satzung des Ortsvereins Neustadt a. Rbge. der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

§ 1 Name und Zuständigkeit

Die Organisation führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands - Ortsverein Neustadt a. Rbge. Sie ist für die Ortschaften/Stadtteile des Gebiets der Stadt Neustadt am Rübenberge zuständig.

§ 2 Gliederung und Parteizugehörigkeit

1. Der Ortsverein kann sich in örtliche Abteilungen untergliedern, die je nach Erforderlichkeit gebildet werden können. Die Erforderlichkeit wird im erweiterten Ortsvereinsvorstand vorläufig beschlossen und ist auf der nächsten Hauptversammlung zu bestätigen.
2. Über die Aufnahme als Mitglied in der Partei entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der zuständigen Abteilung, sofern diese gebildet ist, und berichtet dem erweiterten Ortsvereinsvorstand.
3. Jedes Mitglied gehört der Abteilung an, in deren Bereich es wohnt. Über Ausnahmen entscheidet der erweiterte Ortsvereinsvorstand nach Stellungnahme durch die betroffenen Abteilungsvorstände.

§ 3 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Hauptversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Ortsvereinsvorstand

§ 4 Die Hauptversammlung

1. Oberstes Organ des Ortsvereins ist die Hauptversammlung als Mitgliedervollversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Zu jeder Hauptversammlung lädt der geschäftsführende Vorstand 10 Tage vorher unter Angabe seiner vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.
3. Der geschäftsführende Vorstand muss eine Hauptversammlung binnen vier Wochen einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder des Ortsvereins oder ein Drittel der Abteilungsvorstände dies schriftlich beantragen.
4. Anträge sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Der erweiterte Ortsvereinsvorstand kann bei Feststellung einer Dringlichkeit mit einer verkürzten Ladungsfrist von nur einer Woche eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn eine Dreiviertelmehrheit des erweiterten Ortsvereinsvorstandes dieses beschließt.

§ 5 Durchführung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wählt eine Versammlungsleitung und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäß § 4 einberufen worden ist.
2. Über die Beratungen der Hauptversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das den Abteilungen innerhalb von zwei Monaten zuzusenden ist.

§ 6 Aufgaben der Hauptversammlung

1. Entgegennahme der Berichte
 - des erweiterten Ortsvereinsvorstandes
 - des für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitgliedes
 - der Revisoren
 - der Ratsfraktion
 - der Abteilungen
 - der Arbeitsgemeinschaften im Bereich des erweiterten Ortsvereinsvorstandes
2. Entscheidungen über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Ortsvereins und der Ratsfraktion
3. Entlastung des erweiterten Vorstandes in Finanzangelegenheiten
4. Wahl des erweiterten Ortsvereinsvorstandes und der Revisoren im Abstand von zwei Jahren
5. Wahl der Delegierten zum Unterbezirksparteitag
6. Wahl von 2 Vertreter*innen und 2 Ersatzvertreter*innen für den Unterbezirksbeirat (dürfen nicht dem Unterbezirksvorstand angehören)
7. Aufstellung von Kandidaten/ innen für den Rat und die Ortsräte der Stadt Neustadt a. Rbge.
8. Vorschlagsrecht für Kandidaten/ innen für Volksvertretungen und Organe höherer Ebenen/ Parteigliederungen
9. Beschlussfassung über die gestellten Anträge
10. Beschlussfassung über Bildung/Zusammenlegung oder Auflösung von Abteilungen

§ 7 Der erweiterte Ortsvereinsvorstand

1. Die Hauptversammlung wählt nacheinander den erweiterten Ortsvereinsvorstand in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl gem. SPD-Statuten.

Nacheinander gewählt werden:

- die/der (d) Ortsvereinsvorsitzende oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende, besetzt mit einem Mann und einer Frau (Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen. Die

Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Wahl der beiden Vorsitzende im Wege der Listenwahl erfolgt. Die Regelungen in den Statuten, die den/die Vorsitzende/n betreffen, gelten für die beiden Vorsitzenden entsprechend.

- bis zu drei stellvertretende OV-Vorsitzende
- das für die Finanzen verantwortliche Mitglied
- eine Schriftführerin/ein Schriftführer (d)
- eine von der Hauptversammlung festzusetzende Zahl weiterer Mitglieder, dabei sollte mindestens ein Mitglied aus jeder Abteilung vertreten sein.

2. Der Ortsverein wird die Funktion Mitgliederbeauftragte/r (d) einrichten. Diese Funktion wird vom zuständigen erweiterten Ortsvereinsvorstand ernannt und sollte von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes übernommen werden. Die Einbindung in die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes muss gewährleistet sein. Die Berufung endet mit der Amtszeit des zuständigen erweiterten Ortsvereinsvorstandes. Eine erneute Berufung ist zulässig.

3. Die/der (d) gewählte Ortsvereinsvorsitzende, die Stellvertreter, das für die Finanzen verantwortliche Mitglied, die/der (d) Schriftführer(in), sowie die Funktion Mitgliederbeauftragte/r (d) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Zusammen mit den gewählten Mitgliedern aus den Abteilungen wird der erweiterte Ortsvereinsvorstand gebildet.

Ferner gehören dem erweiterten Vorstand mit Stimmrecht

- der/die (d) Fraktionsvorsitzende der Stadtratsfraktion oder eine(r) (d) der Vertreter*innen,
- der/die Vorsitzende der AG 60+
- der/die Juso-Vorsitzende

an.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins entsprechend

- den ihm von den Statuten des Bezirks und des Unterbezirkes zugewiesenen Aufgaben
- den Beschlüssen der Hauptversammlung
- Wenn ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied ausscheidet, kann diese Funktion von einem anderen Vorstandsmitglied aus dem erweiterten Ortsvereinsvorstand kommissarisch bis zur Nachwahl auf der nächsten Hauptversammlung übernommen werden. Die Abstimmung dazu erfolgt im erweiterten Ortsvereinsvorstand. Wird das freigewordene Vorstandsamt nicht kommissarisch übernommen, fällt es automatisch an die/den ersten/die beiden Vorsitzenden oder die Stellvertreter.

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Ortsverein und ist für die organisatorische Arbeit verantwortlich und begleitet die kommunalpolitische Arbeit der Mandatsträger des Gebiets der Stadt Neustadt am Rügenberge.

2. Der erweiterte Ortsvereinsvorstand nimmt die interne Aufgabenverteilung vor. Die Aufgabenbereiche sind den Mitgliedern des Ortsvereins bekanntzugeben.

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an allen Zusammenkünften der Abteilungen und Arbeitsgemeinschaften beratend teilzunehmen.

4. Der erweiterte Ortsvereinsvorstand ist zuständig für die

- Festlegung der politischen und organisatorischen Aufgaben
- Planung und Durchführung zentraler Aktionen
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen
- Vorbereitung der Aufstellung von Kandidaten/ innen (d) zur Kommunal-, Landtags-, Bundestags-, und Europawahl
- Durchführung von Wahlkämpfen
- Bildungsarbeit
- Einrichtung und Unterstützung von zentralen Arbeitsgemeinschaften
- Unterrichtung der Mitglieder über politische Vorgänge
- Unterstützung der Abteilungen und Teilnahme an Abteilungsversammlungen, sofern diese beantragt wird.
- Beschlussfassung über den jährlich neu vorzulegenden Wirtschaftsplan bis 31. März des betreffenden Kalenderjahres. Hierin ist festzulegen, bis zu welchem Betrag das für das Finanzwesen zuständige Mitglied allein Verfügungsberechtigt ist und in welchen Fällen Einzelbeschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich sind.
- Beschluss über die Änderung des Wirtschaftsplans, falls negative Abweichungen vom Wirtschaftsplan festzustellen sind, die nicht anderweitig, z.B. durch Mehreinnahmen oder Spenden gedeckt werden können

5. Der erweiterte Ortsvereinsvorstand kommt in der Regel einmal im Monat zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mit der Einladung zu jeder Vorstandssitzung kann direkt im Anschluss zu einer neuen Sitzung für den Fall geladen werden, dass der Vorstand nicht beschlussfähig ist. Bei dieser Sitzung müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein. Ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der dann anwesenden Mitglieder ist der Vorstand dann beschlussfähig.

§ 9 Finanzordnung des Ortsvereinsvorstandes

1. Das für das Finanzwesen zuständige Mitglied ist insbesondere zuständig für

- die regelmäßige Prüfung der Beitragshöhe
- die Überprüfung der Beitragsleistung
- die Aufstellung des Wirtschaftsplans
- die Erstellung des Rechenschaftsberichts gemäß Parteiengesetz

§ 10 Die Abteilungen

1. Grundsatz

Die Tätigkeit der Abteilungen ist Teil der Parteiarbeit und der politischen Vertretung auf regionaler Ebene innerhalb des Gebietes der Stadt Neustadt a. Rbge. Ihre Abgrenzung sollte den politischen und rechtlichen Abgrenzungen von Ortsteilen oder Ortschaften entsprechen. In den Abteilungen des Ortsvereins vollzieht sich die unmittelbare politische Willensbildung, gefasste Beschlüsse des erweiterten Ortsvereinsvorstandes sind einzuhalten.

2. Organe sind:

- Mitgliederversammlung
- Abteilungsvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Zu jeder Versammlung lädt der Abteilungsvorstand spätestens sieben Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Zu außerordentlichen Versammlungen kann mit einer verkürzten Ladungsfrist von drei Tagen geladen werden. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

2. Zu den Aufgaben der Abteilungsversammlung gehören:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl des Abteilungsvorstandes und der Abt.-Revisoren
- Vorschläge von Kandidaten/-innen für Volksvertretungen und für Organe höherer Parteigliederungen an den Ortsvereinsvorstand
- Vorschlagsrecht von Kandidaten/-innen für die Ortsräte

3. Bestehen innerhalb einer Ortschaft mehrere Abteilungen, so werden in einer gemeinsamen Sitzung dieser Abteilungen die Kandidaten/-innen für den entsprechenden Ortsrat vorgeschlagen.

§ 12 Abteilungsvorstand

1. Der Vorstand wird in getrennten Wahlgängen für zwei Jahre gewählt.

Er besteht mindestens aus:

- dem/der (d) Vorsitzenden
- dem/der (d) stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der (d) Kassierer/ in
- der/dem (d) Fraktionssprecher/in des jeweiligen Ortsrates, in dem die Abteilung vertreten ist.

Nach Bedarf sind weitere Vorstandsmitglieder zu wählen:

- Schriftführer/ in

- eine von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder
- Wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet, kann diese Funktion von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch, bis zur Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung übernommen werden. Wird das frei gewordene Vorstandsamt nicht kommissarisch übernommen, fällt es automatisch an den/die 1. Vorsitzenden oder den Stellvertreter*in (d).

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit und Unterstützung der jeweiligen Ortsratsfraktion/en
- Unterrichtung der Mitglieder über politische Vorgänge
- Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Abteilung sowie die Abgabe politischer Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit im Bereich der Abteilung
- Kontakte zu Organisationen, Vereinen und Institutionen
- Vorschlagsrecht für Kandidaten/ innen
- Unterstützung des Ortsvereins in der politischen und organisatorischen Arbeit in dem Bereich der Abteilung
- Mitwirkung bei Wahlkämpfen im Rahmen der Wahlkampfkonzeption des Ortsvereins
-

§ 13 Finanzen der Abteilungen

1. Grundsatz

- Der Ortsvereinsvorstand ist bei der Kassenführung an die Beschlüsse der jeweiligen Abteilung gebunden.
- Erwirtschaftete Überschüsse verbleiben bei der Abteilung, die sie erwirtschaftet hat.

2. Kontenführung und Finanzierung der Arbeit

- Die Verantwortung für die Finanzierung der Arbeit der Abteilungen liegt beim Ortsverein.
- Der Ortsverein richtet für die Abteilungen Sonderkonten nach § 9 Abs. 3 der Finanzordnung der SPD ein.
- Kontenvollmacht erhält der/die Abteilungskassierer*in und der/die Abteilungsvorsitzende.
- Auf den Sonderkonten werden die nach § 26 Abs. 2 des Bezirksstatuts dem Ortsverein die Sonderbeiträge der Mitglieder der jeweiligen Ortsratsfraktion sowie sonstigen Einnahmen geführt.
- Die Bewirtschaftung der Sonderkonten erfolgt nach der Meinungsbildung in der entsprechenden Abteilung.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung kann nur von einer Hauptversammlung des Ortsvereins Neustadt a. Rbge. mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Diese Satzung tritt am 20.03.2023 in Kraft. Alle früheren Satzungen werden damit außer Kraft gesetzt. Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung des Ortsvereins am 20.03.2023 beschlossen.